

Einwand gegen die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 02.06.2022

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 30.06.2022
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i> Stadtrat (Entscheidung)	Ö / N Ö
--	------------

Beschlussvorschlag

Der Einwand wird zurückgewiesen und die Richtigkeit der Niederschrift festgestellt.

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 29.06.2022 widerspricht Ratsmitglied Hackenberger (Die LINKE) der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 02.06.2022. Dieser Einwand richtet sich gegen TOP 2 („Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“) des Protokolls.

Der Einwand ist innerhalb der in § 20 Abs. 5 der Geschäftsordnung festgelegten Frist von 14 Tagen nach der Mitteilung, dass die Niederschrift im Ratsinfo zur Verfügung steht, beim Bürgermeister schriftlich vorgebracht und somit fristgerecht eingelegt worden.

Im Hinblick auf die Kritikpunkte und Änderungswünsche von Herrn Hackenberger wird auf die Anlage verwiesen.

Die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 3 KSVG (§ 20 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung) ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten, der über Einwendungen gegen die Niederschrift mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließt. Um über den Einwand beschließen zu können, hat die Verwaltung allen Ratsmitgliedern auf ihren iPads den in Rede stehenden Ausschnitt der Audio-Aufnahme der Ratssitzung vom 02.06.2022 zur Verfügung gestellt. Die Audio-Aufnahme ist über die App „Workspace“ abhörbar.

Gemäß § 47 Abs. 1 KSVG ist „über den wesentlichen Inhalt“ der Verhandlungen des Stadtrates eine Niederschrift zu fertigen. Die Geschäftsordnung gibt über diese gesetzliche Regelung hinaus in § 20 Abs. 2 vor, welchen Mindestgehalt die Niederschrift haben muss. Die Niederschrift soll letztendlich eine ausreichende Darstellung des wesentlichen Inhalts der Sitzung

enthalten. Hierzu gehören alle rechtlich relevanten Daten, Fakten und Vorgänge.

Der Zweck einer Niederschrift besteht darin, den Ablauf, Inhalt und die Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung in sachlicher Form festzuhalten. Nach einer Entscheidung des OVG Lüneburg vom 18.10.2017 – 10 LB 53/17 – ist das Protokoll ein wichtiges Arbeitsdokument für die Verwaltung, die die Beschlüsse umzusetzen hat. Damit ist Adressat des Protokolls in erster Linie die Verwaltung. Diese soll in die Lage versetzt werden, gefasste Beschlüsse des Stadtrates ordnungsgemäß auszuführen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates ist – anders als bei gerichtlichen Verhandlungen – kein „Protokoll“ im Sinne wörtlicher Wiedergabe, das sämtliche Ausführungen von Beteiligten wortgetreu festhält, sondern eine Ergebnisseniederschrift, die sich auf den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen beschränkt.

Vor dem Hintergrund dieses Maßstabs ist die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 02.06.2022 aus Sicht der Verwaltung umfangreich und ausführlich formuliert. Alle wesentlichen inhaltlichen Punkte von Redebeiträgen sind in der Niederschrift enthalten.

Die Redebeiträge wurden auch korrekt wiedergegeben. Lediglich beim von Herrn Hackenberger unter Nr. 5 gegebenen Hinweis, wonach Herr Klein (CDU) sich nicht zur Vergütung der ehrenamtlichen Beigeordneten äußern dürfe, handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der zwischenzeitlich durch die Verwaltung in der Niederschrift berichtigt wurde, da sich der Hinweis auf die Entschädigung der Ortsvorsteher bezog.

Nach Auffassung der Verwaltung dokumentiert die vorliegende Niederschrift den Ablauf der Sitzung und fasst die Wortbeiträge sowie die Beschlüsse des Rates in korrekter und vollständiger Art und Weise zusammen.

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat in einem Urteil vom 15.3.1996 – 1 R 33/94 – festgestellt, dass sich § 47 Abs. 3 KSVG nur auf „eigene“ Anträge und Auffassungen bezieht; ein Anspruch eines Ratsmitglieds darauf, dass die Auffassungen oder Aussagen anderer Redner in die Niederschrift aufgenommen werden, besteht hingegen nicht, erst recht nicht, dass diese wörtlich aufgenommen werden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung der Verwaltung kein Anlass, die Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 02.06.2022 über die o.g. redaktionelle Änderung hinaus in der von Herrn Hackenberger beantragten Art und Weise zu ändern. Dem Stadtrat wird deshalb empfohlen, den Einwand zurückzuweisen.

Anlage/n

- 1 Einspruch von Ratsmitglied Hackenberger gegen TOP 2 (öffentlich)